

Ausschussvorlage INA 19/69 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

**der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Ge-
setzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

– Drucks. [19/6053](#) –

16.	Hessische Landesfeuerweherschule	S. 47
17.	Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.	S. 48
18.	Industrie- und Handelskammertag Wiesbaden	S. 50
19.	Komba Gewerkschaft	S. 53
20.	Hessischer Städtetag	S. 55

Hessische Landesfeuerweherschule · Heinrich-Schütz-Allee 62 · 34134 Kassel

Aktenzeichen HLFS-65b02.01-02-18/001

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende
des Innenausschusses
Frau Dr. Lindemann
Schlossplatz 1 - 3

Bearbeiter/in Frau Nicole Wolfsdorf
Durchwahl +49 (561) 31002 110
Fax +49 (561) 31002 102
E-Mail poststelle@hlfs.hessen.de
Ihr Zeichen I A 2.1
Ihre Nachricht 20.03.2018

65183 Wiesbaden

Datum 25.05.2018

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Drucks. 19/6053

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

nach intensiver Prüfung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erstattet die Hessische Landesfeuerweherschule Fehlanzeige.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dipl.-Ing. Baumann
Direktor

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.



LFBHessen

LFBHessen Postfach 10 32 67 34032 Kassel

Hessischer Landtag
 Frau Dr. Ute Lindemann
 Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Landesfeuerwehrverband
Hessen e.V.

Kölnische Straße 44-46
 D-34117 Kassel

www.feuerwehr-hessen.de
 info@feuerwehr-hessen.de

Telefon 0561 7889 45147
 Fax 0561 7889 44997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Kassel, 29. Mai 2018

Mündliche Anhörung am 07.06.2018

Ihr Schreiben vom 20.03.2018

Sehr geehrter Frau Dr. Lindemann,

der Landesfeuerwehrverband Hessen nimmt wie folgt Stellung:

Änderungsvorschlag: zum § 12 Abs. 10

In kreisangehörigen **Städten** mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und hauptamtlich besetzten Feuerweereinheiten nach § 7 Abs. 4 unterstehen alle öffentlichen Feuerwehren im Gemeindegebiet der Leiterin oder dem Leiter der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen (Leiterin oder Leiter der Feuerwehr). **In anderen Städten/Gemeinden kann nach Zustimmung der aktiven Feuerwehrangehörigen in der Satzung bestimmen, dass die Freiwillige Feuerwehr hauptamtlich geleitet wird. Absatz 9. Satz gilt entsprechend.**

Begründung:

Es hat sich gezeigt, dass eine hauptamtliche Position des Leiters der Feuerwehr nicht an einer Einwohnergrenze oder andere Voraussetzungen gebunden sein darf, da des Öfteren in der letzten Zeit diese Positionen unbesetzt bleiben, da sich keine Kandidaten mehr finden.

Grundsätzlich muss das Thema Demokratie hier mit einbezogen werden: 1. Grundsätzliche Zustimmung der Feuerwehr. 2. Zustimmung der Feuerwehr bei Personalauswahl. 3. Wahl eines Sprechers der FF.

Präsident
 Dr. h. c. Ralf Ackermann
 Ehrendoktor St. Petersburg Institut gps
 Geschäftsführer
 Harald Popp

§ 28 Aus unserer Sicht sollte zur Klarstellung in das Gesetz mit aufgenommen werden, dass alle Betreiber kritischer Infrastruktur wie z.B. Energie- und Wasserversorger, insbesondere aus Gemeindeverwaltungen ausgegliederte private Tochtergesellschaften der Gemeinden (Kommunalgesellschaften), analog zu den bisherigen Verpflichtungen in § 28 ebenfalls verpflichtet sind, auf Ersuchen die KatS-Behörde bei der Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Katastrophen zu unterstützen. Durch die Ausgliederungen kommunaler Betriebe in privatrechtliche Gesellschaften fallen die genannten Bereiche im Vergleich zu früher heute häufig nicht mehr unter den § 28, was in der Wahrnehmung der Aufgaben der KatS-Behörden zu Schwierigkeiten führen kann.

§ 33 Im Gegensatz zu der im § 28 HBKG verwendeten Bezeichnung „Evakuierung“ wird in § 33 HBKG die Bezeichnung „räumen“ verwendet. Laut dem Entwurf der Hessischen Rahmenempfehlung zur Erstellung einer Evakuierungsplanung ist „Evakuierung“ die organisierte Verlegung von Menschen aus einem akut gefährdeten in ein sicheres Gebiet, wo sie vorübergehend untergebracht, gepflegt und betreut werden. „Räumung“ ist das angeordnete sofortige oder kurzfristige Verlassen oder Freimachen eines gefährdeten Bereichs (Objektes oder Gebietes) bei akuter Gefahr. Aus unserer Sicht sollte daher in § 33 anstelle des Begriffs „räumen“ der Begriff „evakuieren“ verwendet werden.

Änderungsvorschlag: § 34

Für den im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgeschlagenen Genehmigungsvorbehalt seitens der Obersten Katastrophenschutzbehörde zur Feststellung eines KatS-Falles durch die Unteren KatS-Behörden gibt es keine wirkliche Notwendigkeit! Diese Änderung in der Vorlage wird aus diesem Grund abgelehnt, da auch andere Bundesländer diese Feststellung auf der jeweiligen politischen Ebene belassen haben.

Aufgrund einer möglichen zeitkritischen Feststellung des Katastrophenfalles muss die Möglichkeit einer sofortigen Handlung des Landrates/Oberbürgermeisters bestehen und keine unnötigen zeitraubenden Genehmigungen.

Ebenfalls wird angeregt, einen „Landesweiten Krisenfall“, den der Innenminister als Oberste KatS-Behörde ausrufen kann, aufzuführen. Somit könnten auch hier Unklarheiten bewältigt werden, um im Bedarfsfall von Seiten des Ministers schnell zu handeln.

Leider wurden nicht alle unsere Anregungen bei der Stellungnahme des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport übernommen.

Weitere Punkte sollten bei einer künftigen Gesetzesnovelle berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Präsident

Von: f.goetting@wiesbaden.ihk.de
Gesendet: Mittwoch, 23. Mai 2018 15:36
An: Lindemann, Dr. Ute (HLT)
Cc: Suelzen@offenbach.ihk.de; Alessandra.Sagona@darmstadt.ihk.de;
j.nitschke@wiesbaden.ihk.de
Betreff: Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des HBKG und HSOG (Drucks. 19/6053)

Sehr geehrte Frau Lindemann,

wir danken Ihnen für die Zusendung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung des HBKG und HSOG und nehmen dazu gerne Stellung.

Da nur wenige Punkte einen direkten Bezug zu der gewerblichen Wirtschaft aufweisen, möchten wir uns darauf beschränken, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben..

1. § 46 Abs. 5 HBKG-Entwurf

a. Regelungsinhalt

§ 46 Abs. 5 HBKG soll dem bisher bestehendem Inhalt des §46 HBKG hinzugefügt werden. Dieser verpflichtet Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen, die Anbringung von technischen Einrichtungen zur Warnung der Bevölkerung und Unterstützung der Kommunikation und Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes zu dulden. Diese Pflicht tritt dann ein, wenn diese technischen Einrichtungen zur Versorgung des öffentlichen Raumes benötigt werden.

Von der Duldungspflicht erfasst wird die Bereitstellung eines Antennenstandortes und von abgeschlossenen Räumlichkeiten für die Systemtechnik, die Verkabelung der Anlage sowie der Energie- und Datenversorgung.

Betroffene werden für den entstehenden angemessenen Aufwand entschädigt.

b. Bewertung

§ 46 Abs. 5 HBKG wird gänzlich neu geschaffen, eine derartige Regelung bestand bislang nicht. Die Pflicht zur Duldung ist dahingehend begrenzt, dass die Einrichtung tatsächlich zur Versorgung des öffentlichen Raumes benötigt wird. Darüber hinaus ist eine Entschädigung des durch die Duldung entstehenden angemessenen Aufwands vorgesehen, so dass wir die neue Regel für vertretbar halten.

2. §48 HBKG-Entwurf

a. Regelungsinhalt

§48 Abs. 1 HBKG sieht vor, dass externe Notfallpläne nur noch für „Betriebsbereiche der oberen Klasse nach §2 Nr. 2 der Stöfall-Verordnung“ zu erstellen sind. Damit sind Bereiche erfasst, bei denen bestimmte Mengenschwellen von gefährlichen Stoffen erreicht oder übertroffen. Diese externen Notfallpläne erstellen die unteren Katastrophenabwehrbehörden. Hierfür müssen die Betriebe, die von §48 Abs. 1 HBKG erfasst sind, gem. §48 Abs. 3 HBKG die erforderlichen Informationen nun mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme an die Behörde übermitteln. Zuvor musste dies lediglich vor Inbetriebnahme erfolgen. Gem. §48 Abs. 2 Nr. 5 n.F. müssen dann auch Informationen zum Nachweis an die Behörde geliefert werden, dass alles Erforderliche unternommen wurde, um schwere Unfälle zu vermeiden und Notfallpläne sowie notwendige Maßnahmen vorzubereiten.

b. Bewertung

Die derzeitige Gesetzeslage sieht vor, dass für alle Betriebsbereiche im Sinne der Stöfallverordnung von der unteren Katastrophenschutzbehörde ein externer Notfallplan zu erstellen ist. Der Gesetzentwurf beschränkt dies nun auf „Betriebsbereiche der oberen Klasse nach §2 Nr. 2 der Stöfallverordnung“. Insofern erfasst diese Vorschrift weniger Unternehmen, so dass auch weniger Unternehmen verpflichtet sind, der unteren Katastrophenschutzbehörde die relevanten Informationen zukommen zu lassen. Allerdings müssen diese Informationen nunmehr mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme des Betriebsbereichs übermittelt werden. Zuvor war lediglich eine Übermittlung vor Inbetriebnahme vorgesehen.

Dennoch sollte diese Änderung grundsätzlich für Unternehmen erfüllbar sein. Zwar mag es sein, dass sich bei engen Zeitplänen bzw. eng getaktetem Aufbau eines Betriebsbereichs die Erfassung und Übermittlung der Informationen bis gegen

AV INA 19/48
Ende hinauszuweisen kann. Allerdings muss dem entgegengehalten werden, dass wenn schon ein nunmehr unter diese Vorschrift fallender Betriebsbereich eröffnet werden soll, dieser per definitionem erhebliche Gefahren mit sich bringt. Solche müssen dem Unternehmen schon bei Planung bekannt sein und analysiert werden. Darauf müssen auch die Verhütung von schweren Unfällen sowie Notfallpläne bedacht werden. Insoweit halten wir die Monats-Frist vor Inbetriebnahme für vertretbar.

3. §49 Abs. 2 HBKG-Entwurf

a. Regelungsinhalt

§49 Abs. 2 HBKG sieht wie bisher die Hilfeleistungspflicht aller Bürger, Hilfsmittel in Notlagen und anderen Fällen bereitzustellen, vor. Dies wird unter Nr. 1 geregelt. Nun wird diese Verpflichtung durch die Nummern 2 und 3 auf andere ausgeweitet. Gem. Nr. 2 müssen, wenn es um Verbrauchsmaterialien geht, alle Handels- und Gewerbetreibenden diese zur Verfügung stellen. Verbrauchsmaterialien sind bspw. Sandsäcke, Deichfolien, etc. Aber auch Betriebs- und Treibstoffe sowie Lebensmittel werden erfasst. Nr. 3 betrifft den Fall der Unterbringung von evakuierten Personen. Hier müssen die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Beherbergungsstätten sowie sonstigen baulichen Anlagen diese zur vorübergehenden kurzfristigen Unterbringung bereitstellen. Eine Kompensation ist nicht vorgesehen.

b. Bewertung

Die Ausweitung der Pflicht zur Hilfeleistung ist sinnvoll. Kommt es zu einem Katastrophenfall, oder einer sonstigen von der Vorschrift erfassten Notlage, ist die Hilfeleistung von allen Mitgliedern der Gesellschaft, ob Bürger oder Unternehmen, zum Schutz der Allgemeinheit wichtig. Einzig die komplett kompensationslose Heranziehung zur Bereitstellung von Verbrauchsmaterialien und Unterbringung ist hier zu bemängeln. Denn bspw. kann eine solche je nach Betriebsgröße ein Unternehmen marginal oder existenziell treffen. Im Übrigen gilt es dies auch für den Bürger zu bedenken, sofern Schäden oder Aufwendungen durch die Hilfeleistung entstehen. Hilfsweise sollte hier im Zuge der Verhältnismäßigkeit zumindest an eine Kompensation in Härtefällen gedacht werden. Im Übrigen sieht bspw. §49 Abs. 1 HBKG Ermessen sowie Verhältnismäßigkeit vor, welche ggf. auch im Rahmen des Abs. 2 anwendbar sein könnten.

4. § 69 Nr. 3 HBKG-Entwurf

a. Regelungsinhalt

Durch Einführung eines neuen §69 Nr. 3 HBKG ermächtigt den für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Minister, durch Rechtsverordnungen Regelungen über Anforderungen an die Aufstellung, Ausstattung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr zu treffen. Weiterhin ist von der Ermächtigung auch die Zulassung oder Anordnung einer gemeinsamen Werksfeuerwehr, die Bestimmung über die Ausbildung der Werksfeuerwehr-Angehörigen sowie die Regelung der Voraussetzungen über das Verfahren über die Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr als Werksfeuerwehr erfasst.

b. Bewertung

Laut Begründung soll mit dieser Regelung eine bestehende Gesetzeslücke geschlossen werden. Leider ergibt sich aus der Begründung nicht, warum hier eine zu schließende Gesetzeslücke bestehen soll. Wohlmöglich ist gemeint, dass der bisherige § 69 HBKG eine Ermächtigung bzgl. der Berufsfeuerwehr und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vorsieht, aber keine solche zu Werksfeuerwehren. Auch wenn diese neue Vorschrift noch keine direkten Pflichten bzw. keine direkten Auswirkungen für Unternehmen begründet, können die Folgen dieser Ermächtigung erheblichen Einfluss auf Unternehmen haben, bei denen eine Werksfeuerwehr besteht.

5. §108 Abs. 4 HSOG-Entwurf

a. Regelungsinhalt

Mit Anfügung des Abs. 4 an §108 HSOG wird eine weitere Duldungspflicht eingeführt, die an die aus §46 Abs. 5 HBKG angelehnt ist. Gem. dieser Vorschrift (S. 1) müssen Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer baulichen Anlage die Anbringung einer Gebäudefunkanlage oder Teilen davon dulden, wenn innerhalb des Gebäudes eine Funkverbindung zwischen der Leitstelle des zuständigen Polizeipräsidiums und den Einsatzkräften nicht gewährleistet ist. Allerdings ist eine solche Gebäudefunkanlage der Polizei, im Gegensatz zu einer solchen nach §46 Abs. 5 HBKG, entschädigungslos zu dulden.

Zusätzlich zur Gebäudefunkanlage an sich müssen bspw. auch abgeschlossene Räumlichkeiten für die Unterbringung der Systemtechnik bereitgestellt werden. Darunter zu verstehen sind Räume, zu denen nur der Betreiber der Funkanlage Zutritt hat. Ebenso ist der Stromanschluss im Gebäude zu dulden, wobei auch die Stromversorgung entschädigungslos bereitgestellt werden muss.

Darüber hinaus wird gem. §108 Abs. 4 S. 3 HSOG, sollten die Voraussetzungen des §108 Abs. 4 S. 1 HSOG nicht vorliegen,

AV-INA-18/69
aber aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift, wie bspw. §45 HBKG, für eine andere Behörde oder Organisation 52
Sicherheitsaufgaben eine Gebädefunkanlage zu dulden, einzurichten oder zu unterhalten sein, diese Pflicht auf den
Polizeifunk gesetzlich ausgedehnt. Allerdings wird hierbei nur die Duldungspflicht für eine Gebädefunkanlage der Polizei
erfasst, nicht aber deren Technik.

b. Bewertung

Hintergrund dieser neuen Regelung ist die Umstellung des Funks der Polizei von analog auf digital. Die Versorgung mit
digitalem Funk ist im Gegensatz zu analogem innerhalb größerer Objekte, wie bspw. Einkaufszentren, schwieriger. Damit auch
hier bei polizeilichen Einsätzen die Kommunikation sichergestellt ist, sollen Gebädefunkanlagen zu dulden sein. Grundsätzlich
ist dies, da in größeren Objekten auch ein großes Personenaufkommen herrschen kann, für den reibungslosen Ablauf von
Polizeieinsätzen wichtig. Insbesondere bei Terrorgefahr kann dies unerlässlich sein.

Allerdings stellt die entschädigungslose Duldung von Polizeigebädefunkanlagen im Gegensatz zur zu entschädigenden
Duldung von Funkanlagen zur Warnung der Bevölkerung eine Diskrepanz dar. Die Entwurfsbegründung geht hierauf nicht
näher ein. Eine plausible Erklärung für die Differenzierung zwischen diesen beiden Fällen könnte indes der jeweilige Zweck der
Gebädefunkanlage sein. Dient die Polizeifunkanlage dazu Bereiche abzudecken, die im Verantwortungsbereich des
Duldungspflichtigen liegen, dient die andere Funkanlage der Versorgung des öffentlichen Raums. Insofern würde durch die
Polizeifunkanlage gerade nur der Bereich geschützt, in dem der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Berechtigte verantwortlich
wäre. Dies ist bei der Anlage sonstiger Behörden oder Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nicht der Fall. Diese sollen dem
Schutz außerhalb des Gebäudes, also nicht unbedingt im Verantwortungsbereich dessen Inhabers, dienen. Insofern kann diese
Differenzierung nachvollzogen werden. Allerdings kann dagegen argumentiert werden, dass auch der Einsatz von Polizeikräften
innerhalb größerer Objekte originär in deren Aufgabenbereich fällt und somit jegliche damit verbundenen Kosten vom Staat zu
tragen sind. Die Umstellung des Funks und die damit verbundenen Kostenfolgen könnten demzufolge nicht auf die Eigentümer,
Besitzer, etc. baulicher Anlage abgewälzt werden.

Freundliche Grüße

Prof. Dr. Friedemann Göting

Hessischer Industrie- und Handelskammertag e.V.
Federführung Recht

Stv. Hauptgeschäftsführer
Geschäftsführer Recht und International
Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Wilhelmstraße 24-26
65183 Wiesbaden
Tel. 06 11 1500-156
Fax 0611 1500-7156
mailto: f.goetting@wiesbaden.ihk.de
<http://www.ihk-wiesbaden.de>
<https://www.facebook.com/ihkwiesbaden>

**komba**
gewerkschaft

Komba Gewerkschaft ■ Landesgeschäftsstelle Hessen
Braubachstraße 10 ■ 60311 Frankfurt am Main

dbb beamtenbund u. tarifunion
Landesbund Hessen
Eschersheimer Landstr. 162

60322 Frankfurt

Hessen

Dienstrechtsausschuss

Landesgeschäftsstelle
Braubachstraße 10
60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069 928 849 55

Telefax: 069 285 613

Mobil : 0157 536 707 54

E-Mail: r.rosenberger@komba-hessen.de.

25.05.2018

Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Schmitt,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr EMail vom 20.03.2018

Wir nehmen zum Entwurf wie folgt Stellung:

1) Zu § 10 Abs. 1 Satz 4

Die Forderung zur Gewinnung von ehrenamtlichen Feuerwehrmitgliedern ist notwendig und richtig.

Allerdings gibt es durch den demographischen Wandel und der Veränderung in der Arbeitswelt einen starken Strukturwandel in der Bevölkerung. Welche Maßnahmen sind vorgesehen wenn es einer Gemeinde nicht möglich ist, auch unter der Maßgabe der Einführung einer Pflichtfeuerwehr, eine ausreichende Anzahl von Feuerwehrangehörigen zu stellen?

2) Zu § 3 Abs. 1 Nr. 6, § 5 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3

Wir begrüßen die Einbeziehung der Brandschutzerziehung in das HBKG um den Stellenwert, den die Brandschutzerziehung genießt, auf eine gesetzlich eindeutige Regelung zu stellen.

3) Zu § 12 Abs. 11

Mit der Einführung des § 12 Abs. 11 wird eine Möglichkeit geschaffen, Vakanzen in einer notwendigen Funktion des Brandschutzes zu schließen, die in der Vergangenheit zu Problemen zwischen der Verwaltung und den Freiwilligen Feuerwehren geführt hat.

5) Zu § 34 Satz 1

Die Notwendigkeit der Zustimmung des Ministeriums zur Ausrufung einer Katastrophe wird nicht gesehen. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß Aufgabenverteilung zuständig für den Katastrophenschutz vor Ort. Daher sehen wir hier auch die Kompetenz zur Ausrufung einer auf das Kreisgebiet bezogenen Katastrophe.

Die Einbeziehung des Ministerium wird erst als notwendig erachtet, wenn das Ereignis eine lokale Größenordnung überschreitet.

7) Zu § 38 Abs. 2

Wir verweisen hier auf unsere Antwort zu 1).

Mit freundlichen Grüßen



(Ralf Rosenberger)

Vorsitzender

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Herrn Vorsitzenden des Innenausschusses im
Hessischen Landtag Horst Klee MdL
Schloßplatz 1-3

65183 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur
Änderung des Hessischen Brand- und
Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen
Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee, MdL,
sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zu dem Gesetzentwurf Stellung
nehmen zu können. Die Stellungnahme des Verbandes basiert
auf einem Beschluss von Präsidium und Hauptausschuss des
Hessischen Städtetages sowie einer ergänzenden Umfrage
unter den Mitgliedern.

Auf dieser Basis können wir Ihnen mitteilen, dass wir den
Gesetzentwurf der Landesregierung im Grundsatz
befürworten. Im Detail sehen wir allerdings durchaus
Änderungsbedarf. Drei Punkte, die besonders dringend sind,
heben wir hervor:

Ihre Nachricht vom:
20.03.2018

Ihr Zeichen:
I A 2.1

Unser Zeichen:
130.01 Ri/He

Durchwahl:
0611/1702-21

E-Mail:
risch@hess-staedtetag.de

Datum:
29.05.2018

Stellungnahme-Nr.:
052-2018

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

1. Zur Änderung des §12 HBKG (Art. 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs)

In vielen kreisangehörigen Kommunen mittlerer Größe ist es notwendig, die Arbeit der Feuerwehr hauptberuflich zu begleiten. Dies führt zu einem Nebeneinander von ehrenamtlichen Strukturen und Verwaltung. Solange die führend für den Brandschutz zuständige Mitarbeiterin/der führend zuständige Mitarbeiter zur Stadtbrandinspektorin/zum Stadtbrandinspektor gewählt wird, ist dies nicht problematisch. Schwierig wird die Organisation aber, wenn beide Positionen nicht in einer Hand vereinigt werden. Um dieses Dilemma zu bewältigen, haben viele kreisangehörige Kommunen den Vorschlag unterbreitet, die Regelung des § 12 Abs. 10 HBKG dahingehend zu erweitern, dass auch in kreisangehörigen Gemeinden unter 50.000 Einwohnern eine Leiterin der Feuerwehr/ein Leiter der Feuerwehr bestellt werden kann.

Wir bewerten es positiv, dass die Landesregierung das Problem ebenfalls sieht und einen Lösungsvorschlag unterbreitet. Dieser weist in die richtige Richtung, greift allerdings zu kurz. Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Einrichtung einer hauptamtlichen Führung für die Kommunen mit eigener Bauaufsicht erleichtert. Dies ist für die vier betroffenen Kommunen ein Gewinn. Konkret schlagen wir vor, in § 12 Abs. 10 HBKG die Einwohnergrenze entfallen zu lassen. Wenn dieser Vorschlag dem Hessischen Landtag zu weit geht, ist es auch möglich, mit einer Einwohnergrenze zu arbeiten. In der jüngsten Vergangenheit wurde die Grenze von 7.500 Einwohnern für diesen Zweck herangezogen (siehe die Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes vom 24.1.2018). Nur der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass das in der Begründung des Gesetzentwurfs herangezogene Demokratieprinzip auch durch einen Sprecher der Feuerwehr gewährleistet werden kann.

Hingegen lehnen wir den Änderungsantrag der SPD-Fraktion (LT-Drs. 19/6053, Änderungsvorschlag Nr. 1) ab. Der Vorschlag die Berufung eines hauptamtlichen Stadtbrandinspektors/einer hauptamtlichen Stadtbrandinspektorin vom Einvernehmen mit den aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrleuten abhängig zu machen sorgt dafür, dass sich der aktuelle Rechtszustand überhaupt nicht ändert. Im Einvernehmen mit den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist es bereits jetzt möglich, eine Person zur Stadtbrandinspektorin/zum Stadtbrandinspektor zu wählen, der zugleich hauptamtlich für die Gemeinde tätig ist.

Darüber hinaus führt der Änderungsvorschlag auch zu rechtlichen Problemen. Konkret stellt sich die Frage, wie eine Beteiligung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen am Auswahlverfahren ablaufen soll. Da der Begriff des „Auswahlverfahrens“ umfassend ist, könnte darunter eine Beteiligung von der Erstellung der Stellenausschreibung bis hin zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages verstanden werden. Ob sich unter diesen Bedingungen qualifizierte Bewerber/innen finden, erscheint nicht sicher.

2. Zu den Änderungen des §34 HBKG (Art. 1 Nr. 15 des Gesetzentwurfs)

Gemäß § 34 des Entwurfs zur Änderung des HBKG soll die Feststellung des Katastrophenfalles im Einvernehmen mit der obersten Katastrophenschutzbehörde erfolgen. Diese Änderung lähmt aus unserer Sicht die untere Katastrophenschutzbehörde und birgt die Gefahr, bei Nichterreichbarkeit der obersten Katastrophenschutzbehörde, z.B. im Fall eines längerfristigen flächendeckenden Stromausfalls, für einen unbestimmten Zeitraum handlungsunfähig zu sein. Des Weiteren würde mit dieser Regelung die Entscheidungshoheit über den Kostenpflichtigen (Gemeinde oder Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) bei großflächigen bzw. katastrophalen Schadenlagen faktisch bei der obersten Katastrophenschutzbehörde liegen.

Dies schränkt aus unserer Sicht die bewährte Entscheidungshoheit der kreisfreien Städte oder der Landkreise, die kreisangehörigen Gemeinden von den Kosten der Abwehrmaßnahmen zu entlasten, unangemessen ein. Aus diesem Grund befürworten wir den Änderungsantrag der SPD-Fraktion (LT-Drs. 19/6053, Änderungsvorschläge Nr. 2 und 3).

Anstelle der hier vorgeschlagenen Änderung sollte der obersten Katastrophenschutzbehörde mit der Änderung des § 34 HBKG mehr Befugnisse bei Krisensituationen von landesweitem Ausmaß eingeräumt werden. Beispielsweise wäre es aus unserer Sicht zielführender, wenn zum einen der obersten Katastrophenschutzbehörde ein Recht zur Ausrufung eines landesweiten Katastrophenfalles eingeräumt werden würde. Alternativ könnte neben dem klassischen Katastrophenfall eine Art „Krisenfall“ durch die Landesregierung erklärt werden, um Handlungsvollmachten im Sinne von Weisungsrechten gegenüber den unteren Katastrophenschutzbehörde zu erhalten. Hierdurch könnten Krisensituationen von landesweitem Ausmaß zentral geführt werden, ohne gleich den Katastrophenfall feststellen zu müssen.

Wir sind der Ansicht, dass die Kostenverteilung im HBKG selbst eindeutig geregelt werden muss. Bislang besteht die einzige Festlegung in einem Satz in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes der besagt: „Während die Bewältigung von Lagen mit dem Einsatz der Kräfte der täglichen Gefahrenabwehr eine Kostenpflicht der Gebietskörperschaft als Aufgabenträger nach § 60 Abs. 1 Satz 1 HBKG auslöst, geht für den Fall der Feststellung des Katastrophenfalles die Kostenpflicht auf das Land über.“

Die Erwähnung in der Begründung des Gesetzentwurfes ist nach unserer Einschätzung nicht hinreichend. Notwendig ist vielmehr eine Regelung im HBKG. Diese muss so ausgestaltet sein, dass bei künftigen Anordnungen des Landes klar ist, ob diese rechtlich und im Hinblick auf die Kostenfolgen als Amtshilfe zu qualifizieren sind oder ein eigenes Rechtsverhältnis bilden.

3. Zu Vorbeugender Brandschutz §45 Abs. 1 Nr. 7 (Art. 1 Nr. 20 des Gesetzentwurfs)

Wir halten die Aufnahme der Schutzziele des Vorbeugenden Brandschutzes in das HBKG ausdrücklich für richtig. Wir halten diese Ergänzungen für zwingend erforderlich, um die Mängelbeseitigungsanordnungen der Gefahrenverhütungsschauen noch rechtssicherer und insbesondere auch unabhängiger vom Baurecht zu erlassen. Aus unserer Sicht wäre jedoch aus Gründen der Rechtssystematik diese Ergänzung inhaltlich besser in § 15 Abs. 2 HBKG und nicht in § 45 Abs.1 HBKG zu integrieren. In der Rechtssystematik des HBKG beschreibt der Fünfte Titel des zweiten Abschnittes des Gesetzes (§§ 15 -18) den Vorbeugenden Brandschutz und insbesondere die Gefahrenverhütungsschau. § 15 HBKG ist zudem auch die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Gefahrenverhütungsschau-Verordnung (§ 69 Nr. 3 HBKG).

Textvorschlag zu § 15 Abs. 2 HBKG (Ergänzung):

„Die Gefahrenverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die Regelungen der Hessischen Bauordnung bleiben hiervon unberührt.“

4. Weitere notwendige Gesetzesänderungen im HBKG

Aus unserer Sicht sind über die in dem vorgelegten Entwurf enthaltenen Gesetzesänderungen hinaus weitere Gesetzesänderungen notwendig:

a) Zu den Aufgaben der Brandschutzerziehung § 4 Abs. 1 Nr. 3 HBKG

(Erweiterungsbedarf)

Die Sonderstatusstädte nehmen ebenfalls unmittelbar Aufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung in den Schulen wahr. Deshalb sollte im § 4 Abs. 1 Nr. 3 ergänzt werden, dass neben den Landkreisen auch die Sonderstatusstädte Aufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung wahrnehmen.

b) Zu den Aufgaben der Landkreise § 4 Abs. 2 HBKG (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs)

Die Notwendigkeit zur Ergänzung dieses Absatzes im § 4 erschließt sich uns nicht. Die Notwendigkeit einer „Kreisfeuerwehr“ (Abwehrender Brandschutz) parallel oder oberhalb der kommunalen Feuerwehren ist nicht ersichtlich. Die Aufgaben des organisatorischen überörtlichen Brandschutzes sind bereits heute im HBKG hinreichend geregelt. In der vorgelegten Fassung entstehen weitere Unschärfen in der Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem Landkreis und den Sonderstatusstädten in deren Aufgabenwahrnehmung in kommunaler Selbstverwaltung. Wir regen an, auf diese Änderung zu verzichten damit die notwendige breite Diskussion über die Organisation der Feuerwehr geführt werden kann.

c) Zu den abwehrende Maßnahmen § 33 HBKG (Art 1 Abs. 14 des Gesetzentwurfs)

Im Gegensatz zu der in § 28 HBKG verwendete Bezeichnung „Evakuierung“ wird in § 33 HBKG die Bezeichnung „räumen“ verwendet. Laut dem Entwurf der Hessischen Rahmenempfehlung zur Erstellung einer Evakuierungsplanung ist „Evakuierung“ die organisierte Verlegung von Menschen aus einem akut gefährdeten in ein sicheres Gebiet, wo sie vorübergehend untergebracht, gepflegt und betreut werden. „Räumung“ ist das angeordnete sofortige oder kurzfristige Verlassen oder Freimachen eines gefährdeten Bereichs (Objektes oder Gebietes) bei akuter Gefahr. Aus unserer Sicht sollte daher in § 33 anstelle des Begriffs „räumen“ der Begriff „evakuieren“ verwendet werden.

d) Zu der zuständigen Brandschutzaufsicht bei Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern § 41 Abs. 1 S. 4 HBKG (Ergänzungsbedarf)

Im § 41 Absatz 1 Satz 4 HBKG ist zu ergänzen, dass die jeweilig zuständige Brandschutzaufsicht die Technische Einsatzleitung übernehmen kann, da bei Sonderstatusstädten die Obere Brandschutzaufsicht zuständig ist und nicht die Untere Brandschutzaufsicht bei dem jeweiligen Landkreis.

e) Zu den externen Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen § 48 HBKG

(Art. 1 Nr. 22 des Gesetzentwurfs)

Wir vertreten die Auffassung, dass externe Notfallpläne vor einer Inbetriebnahme aufgestellt werden müssen, da bereits ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit Schadensereignissen gerechnet werden muss. Wir sehen dabei die Gefahr, dass Schadenereignisse eintreten, die ohne eine abgeschlossene externe Notfallplanung nicht beherrscht werden können und es somit zu Schadensersatzforderungen kommen kann.

Um auch Fällen zu begegnen, bei denen im Zuge der Erstellung externer Notfallpläne festgestellt wird, dass von den Betriebsbereichen Gefahren ausgehen, die nicht beherrscht werden können, sollte im besten Fall das Vorliegen der notwendigen Informationen und das Vorliegen externer Notfallpläne zum Tatbestand der Genehmigungen der Anlagen werden.

Die im § 48 HBKG vorgesehene Vorschrift nimmt Bezug auf die Störfall-Verordnung [12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)] und regelt die notwendigen Inhalte externer Notfallpläne hinsichtlich der Eindämmung von und dem Schutz bei Schadensfällen und schweren Unfällen. Auch an anderen Stellen in diesem Abschnitt wird auf Schadensfälle, schwere Unfälle, Schadens- und Gefahrenereignisse abgestellt. Diese Begriffe decken sich nicht mit den Begriffsbestimmungen in § 2 der 12. BImSchV, in dem lediglich die Begriffe „Ereignis“, „Störfall“ und „ernste Gefahr“ definiert sind.

In Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (sog. Seveso-III-Richtlinie) wird lediglich der „schwere Unfall“ (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 HBKG) definiert. Aus unserer Sicht sollten die genannten Begriffe miteinander in Einklang gebracht werden oder zumindest hinreichend definiert werden.

Sollte die Festlegung bestehen bleiben, dass die untere KatS-Behörde binnen 2 Jahre nach Eingang der Informationen nach Abs. 3 einen externen Notfallplan zu erstellen hat, sollte die Frist erst dann ausgelöst werden, wenn seitens der unteren KatS-Behörde die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen festgestellt wurde. Diese Festlegung entspräche somit dem geltenden Baurecht, wonach die Frist zur Erteilung einer Baugenehmigung erst dann ausgelöst wird, wenn die vollständigen genehmigungsfähigen Bauantragsunterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Der Inhalt der zu erarbeitenden externen Notfallpläne ist erheblich ausgeweitet worden. Hier stellen sich die Frage der Personalressourcen und deren Finanzierung für diese umfangreiche Aufgabe. Da es hierbei einen eindeutigen „Verursacher“ für die

Durchführung der behördlichen Maßnahme gibt, sollte eine entsprechende Kostenpflicht für den jeweiligen Betrieb festgelegt werden. Somit könnten die unteren KatS-Behörden ihre erheblichen Personalaufwendungen für die externe Notfallplanung zumindest teilweise refinanzieren. Eine Befugnis zur Erhebung der notwendigen Gebühren sollte daher mit in das HBKG aufgenommen werden.

f) Zu den Hilfeleistungspflichten § 49 HBKG (Art. 1 Nr. 24 des Gesetzentwurfs)

Wir empfehlen den Begriff „Naturgefahren“ in Absatz 2 durch den Begriff „Schadenereignisse“ zu ersetzen, um beispielsweise auch die Bereitstellung von Bindemitteln bei Gefahrstoffaustritten mit abzudecken.

g) Zur Kostenpflicht § 60 HBKG (Art. 1 Nr. 30 des Gesetzentwurfs)

Wir befürworten ausdrücklich, dass die Kostenpflicht für die Benutzung der Brandmeldeempfangsanlage als öffentliche Einrichtung, die sich nach aktueller Rechtslage unmittelbar aus § 10 Hessisches Kommunalabgabengesetz (HKAG) ergibt, nunmehr durch den Absatz 7 ebenfalls Eingang in das HBKG findet. Die damit erzielte Klarstellung verbessert die Transparenz und Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Im Absatz 6 sind die Interessen der Sonderstatusstädte nicht berücksichtigt, diese sind neben den Landkreisen und kreisfreien Städten zu ergänzen, weil diese ebenfalls Aufgaben der Brandschutzdienststellen wahrnehmen, z.B. Gefahrenabwehrplanung, Notfallpläne usw.

h) Zum Kostenersatz der Feuerwehren § 61 HBKG (Ergänzungsbedarf)

Weiterhin sollte in § 61 noch eine spezielle Kostenregelung für Unwettereinsätze aufgenommen werden, womit die Gemeinden ermächtigt werden, eine „allgemeine Schadenlage aufgrund eines Naturereignisses“ festzustellen. Damit könnte auf rechtlich einwandfreiem Wege ohne Probleme mit der Kommunalaufsicht/dem Rechnungshof in den Gebührensatzungen ein Kostenerlass bei Einsätzen aufgrund eines Unwetters umgesetzt werden.

i) Zur Aufnahme der Tragehilfe für den Rettungsdienst § 61 HBKG (Art. 1 Nr. 31 bb des Gesetzentwurfs)

Wir weisen darauf hin, dass die Formulierung der neu aufzunehmenden Kostenpflicht der Tragehilfe nicht mit der Terminologie des Hessischen Rettungsdienstgesetzes übereinstimmt. Der Entwurfstext unterscheidet sowohl hinsichtlich der Leistungserbringer

(als Kostenpflichtigen) als auch der „Aufträge“ (als kostenersatzpflichtauslösenden Ereignissen) zwischen Rettungsdienst und Krankentransport. Die Begriffe werden hier jedoch nicht näher definiert.

Gemäß § 1 S. 2 HRDG umfasst Rettungsdienst die Leistungen der Notfallversorgung und des Krankentransports. Notfallversorgung umfasst die medizinische Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten durch dafür besonders qualifiziertes Personal und die Beförderung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln unter notfallmedizinischen Bedingungen (§ 3 Abs. 2 HRDG). Der Krankentransport umfasst die aufgrund ärztlicher Beurteilung notwendige Beförderung und die damit im Zusammenhang stehende fachliche Betreuung von kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, in einem dafür besonders ausgestatteten Rettungsmittel durch dafür besonders qualifiziertes Personal (§ 3 Abs. 3 HRDG). Abzugrenzen ist der Krankentransport nach HRDG insbesondere von der sonstigen Beförderung kranker Personen, die während des Transports nach ärztlicher Beurteilung keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung bedürfen (Krankenfahrten, § 2 Nr. 4 HRDG). Für diese Beförderungen ist das HRDG nicht anzuwenden. Sie unterfallen den Regelungen des Personenbeförderungsrechts.

Im fachlichen Sprachgebrauch wird teilweise nicht zwischen Krankentransport und Krankenfahrt, sondern zwischen qualifiziertem Krankentransport (i. S. d. § 3 Abs. 3 HRDG) und nicht-qualifiziertem Krankentransport (i. S. d. § 2 Nr. 4 HRDG) unterschieden.

In diesem Kontext bedarf § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 HBKG-E der sprachlichen Schärfung, da er in der jetzigen Form mehrere Auslegungen zulässt:

Zum einen kann „Rettungsdienst“ i. S. d. § 1 HRDG verstanden werden, also in seiner Gesamtheit aus Leistungen der Notfallversorgung und des Krankentransports. Fraglich ist dann, was mit „Krankentransport“ als zweitem Anwendungsbereich der Regelung gemeint ist.

- Hier kann der („qualifizierte“) Krankentransport i. S. d. § 3 Abs. 3 HRDG gemeint sein. Da dieser aber bereits von dem Begriff „Rettungsdienst“ umfasst ist, ist die zusätzliche Nennung in § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 HBKG-E entbehrlich. Soll mit dem Wortlaut explizit herausgestellt werden, dass von der Kostenpflicht auch Leistungserbringer und Einsätze des Krankentransports (und eben nicht nur der Notfallversorgung) umfasst sind, sollte das Wort „oder“ jeweils durch „einschließlich“ ersetzt werden.

- Sofern mit „Krankentransport“ (als Ergänzung des Begriffs „Rettungsdienst“ und damit zweitem Anwendungsfall der Regelung) der „nicht-qualifizierte“ Krankentransport gemeint ist, sollte in Anlehnung an § 2 Nr. 4 HRDG der Begriff „Krankentransport“ durch den Begriff „Krankenfahrt“ bzw. „Krankenfahrten“ ersetzt werden.
- Mit „Rettungsdienst“ kann – das würde das Nebeneinanderstehen mit dem Begriff „Krankentransport“ erklären – vorliegend auch Notfallversorgung i. S. d. § 3 Abs. 2 HRDG gemeint sein. Der Begriff „Rettungsdienst“ sollte in diesem Fall jeweils durch den Begriff „Notfallversorgung“ ersetzt werden. Sollen auch Krankenfahrten i. S. d. § 2 Nr. 4 HRDG von der Kostenpflicht umfasst sein, wäre der Begriff „Krankenfahrt“ bzw. „Krankenfahrten“ als dritter Anwendungsfall zu ergänzen.

Die Regelung sollte zudem sprachlich angepasst werden. Das Wort „beim“ sollte zumindest durch „bei dem“ oder eine andere Wendung ersetzt werden. Anstelle von „Rettungsdienstauftrag“ sollte es „Rettungsdiensteinsatz“ heißen.

j) Schutz der Bezeichnung Feuerwehr (Ergänzungsbedarf)

Analog § 13 HRDG sollte auch im HBKG eine Regelung zum Schutz von Bezeichnungen (z.B. „Feuerwehr“) aufgenommen werden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Dieter
Direktor